

Aktuelles zur Gesellschafterliste

OLG Nürnberg, Beschl. v. 23.11.2017 – 12 W 1866/17

OLG München, Beschl. v. 12.10.2017 – 31 Wx 299/17

Die Pflichtangaben in der Gesellschafterliste sind durch das Reformgesetz im Jahr 2017 (Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23.06.2017) erweitert worden. Es sind nunmehr zwingend prozentuale Angaben des Beteiligungsumfangs vorzunehmen. Dies betrifft erstens die durch den jeweiligen Nennbetrag eines Geschäftsanteils vermittelte jeweilige prozentuale Beteiligung am Stammkapital und zweitens den auf den Gesellschafter entfallenden Gesamtumfang seiner Beteiligung am Stammkapital.

Zwischenzeitlich sind erste obergerichtliche Entscheidungen hierzu ergangen. Das OLG Nürnberg gibt mit Beschl. v. 23.11.2017 – 12 W 1866/17 folgende Handreichungen für die praktische Umsetzung:

- Die Nennung als Prozentsatz erfordert die Angabe eines Anteils vom Hundert (Hundertstel). Diese Angabe kann entweder eine Zahl (z.B. 0,001 %) oder ein Bruch, in dessen Nenner 100 steht (z.B. 0,001/100), sein.
- In welchem Umfang Rundungen auf Nachkommastellen zulässig sind, ist noch nicht abschließend geklärt. Eine Abrundung auf 0,0 % oder 0,00 % ist in jedem Fall irreführend und daher unzulässig.
- Bei Kleinstbeteiligungen ist die Angabe < 1 % derzeit nicht ausreichend.

Das OLG München stellt mit Beschl. v. 12.10.2017 – Wx 299/17 klar, dass auch bei 1 € - Anteilen die Angabe zur prozentualen Beteiligung am Stammkapital erforderlich ist.

Es liegt bereits ein Referentenentwurf einer Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste (GesLV) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vor. Dieser sieht u.a. Erleichterungen bei der Darstellung von Kleinstbeteiligungen vor. Auch wurde klarstellend aufgenommen, dass eine Sortierung der Gesellschafterliste nach Anteilsinhabern anstelle von Geschäftsanteilen zulässig sein soll. Der Deutsche Notarverein hat zum Referentenentwurf Stellung genommen. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten.

Lörrach, 29. Januar 2018

Dr. Dominic Roth
Rechtsanwalt